

Zeitschrift:	Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber:	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band:	8 (1951)
Heft:	3
Artikel:	Die Besonderheiten der Güterzusammenlegungen in Berggegenden
Autor:	Schibli, Engelbert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-783008

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Besonderheiten der Güterzusammenlegungen in Berggegenden

1. Einleitung

Die Rationalisierung der Landwirtschaftsbetriebe durch Arrondierung des zerstückelten Bodens ist im schweizerischen Mittelland weit stärker fortgeschritten als in den Bergtälern. Die relativ konservative Gebirgsbevölkerung verhält sich zu jeder Neuerung zurückhaltend, so lange sie deren Vorteile nicht aus eigener Erfahrung kennt. Deshalb sind die Güterzusammenlegungen im schweizerischen Alpengebiet heute gegenüber jenen im Flachland um ein bis drei Jahrzehnte im Rückstand.

Vor der Auslösung der ausserordentlichen Meliorationstätigkeit in den vergangenen Kriegsjahren, zur Steigerung der Produktion aus eigenem Boden und zur Sicherstellung der Lebensmittelversorgung unseres Volkes, war die Zusammenlegungstätigkeit in unseren Berggegenden recht bescheiden und schritt nur zaghaft vorwärts. Ausschliesslich Teilzusammenlegungen kamen zur Ausführung und schon deren Beschlussfassung war nur mühevoll zu erreichen. Die ganze Gemeindefluren erfassenden Zusammenlegungen sind im schweizerischen Alpengebiet vor dem letzten Krieg nicht durchgeführt worden. Die Teilzusammenlegungen konnten nicht dauernd befriedigen, doch machten sie die Bergbevölkerung mit dieser neuen Idee vertraut, und darin liegt ihr Wert.

Die Statistik, welche das Eidg. Meliorationsamt im Bericht über das Meliorationswesen der Schweiz in den Jahren 1940—1946 zusammengetragen und publiziert hat, zeigt uns augenfällig, dass die grössten Gebirgskantone Graubünden und Wallis neben dem Kanton Bern mit der Durchführung der Güterzusammenlegungen am weitesten im Rückstand sind. Zudem ist in diesen beiden Kantonen

die Parzellierung am akzentuiertesten. Sie wird in gleichem Grad nur noch vom Kanton Tessin erreicht.

Die zwingend zusammenlegungsbedürftigen Bergäler und die sie flankierenden Berghänge messen über 200 000 ha oder rund zwei Fünftel allen parzellierten Bodens der ganzen Schweiz. Allein diese grosse Flächenausdehnung der noch durchzuführenden Gesamtmeiliorationen in unseren Berggebieten rechtfertigt schon ihre Würdigung. Die spezifischen Besonderheiten, die den Güterzusammenlegungen in Berggebieten anhaften, sind ein weiterer Grund zu einer kurzen Betrachtung. Wenn wir nachfolgend die wesentlichsten dieser Besonderheiten vor Augen führen, setzen wir voraus, dass die allgemeinen administrativen und technischen Arbeiten bei der Durchführung einer Güterzusammenlegung bekannt seien.

In unsrern Ausführungen stützen wir uns auf die im Kanton Graubünden bisher durchgeföhrten oder in Ausführung begriffenen Güterzusammenlegungen und schöpfen aus den Erfahrungen, die wir in unserer Tätigkeit dort sammeln konnten. Die Mannigfaltigkeit der besonderen Verhältnisse, denen man im Kanton der 150 Täler begegnet, werden selbst innerhalb der ganzen Schweiz kaum überboten werden. Unsere Feststellungen dürften deshalb weitgehend auch Gültigkeit haben für die Gebirgsgegenden im allgemeinen.

2. Der mehrstufige Bergbauernbetrieb

Die Güterzusammenlegung ist kein geometrisches, sondern ein landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliches Problem. Dieses kann nur dann erfolgreich gelöst werden, wenn der bearbeitende Fachmann die beigezogenen Landwirtschaftsbetriebe eingehend studiert, ihre Krankheiten aufspürt und mit ihren graduellen Abstufungen klar erkennt. Dann kann er, wie der Arzt, seinen Patienten helfen und sie — oft nur durch vorübergehend schmerzhafte Eingriffe — heilen.

Arbeitsjahr einer 3-stufigen Berglandwirtschaft

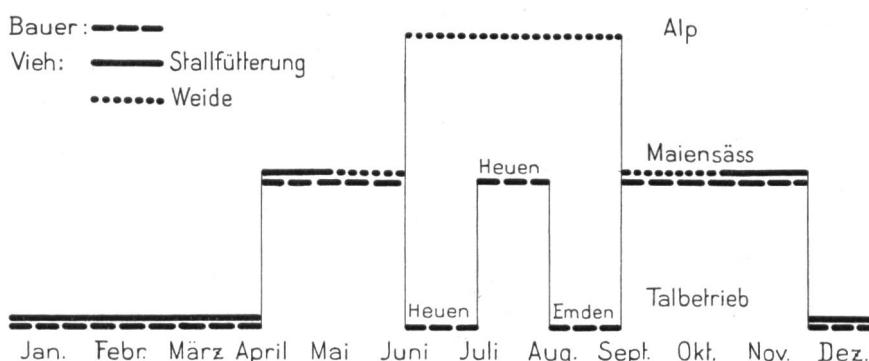


Abb. 1.

Schema eines dreistufigen Bergbauernbetriebes; der Besitz von Gütern im Tal, auf der Maiensäss und auf der Alp zwingt zu jährlichen Wanderungen in auf- und absteigendem Sinn.

Um über die Besonderheiten der Berggüterzusammenlegung orientieren zu können, muss man zuerst den Bergbauernbetrieb selber bekannt machen. Der Bergbauernbetrieb erstreckt sich über verschiedene Höhenstufen. Die oberste Grenze des genutzten Areals kann bis 2000 m höher liegen als die untersten Güter im Tal. Mit der vertikalen ist auch eine horizontale Ausdehnung verbunden, die in Extremfällen bis 20 und mehr Kilometer beträgt.

Mit zunehmender Meereshöhe nimmt die Produktionskraft des Bodens ab, und die Vegetationsdauer wird kürzer. Das Pflanzenwachstum setzt jedes Jahr zuerst im Tal ein und steigt sukzessive höher. Parallel dazu folgt die Fruchtreife und mit ihr die Ernte. Die Heuernte kann auch im Bergtal, wenn es nicht zu hoch liegt, in der gleichen Vegetationsperiode einmal wiederholt werden; nur selten sind aber drei Grasschnitte möglich.

Der Bergbauer folgt mit seiner Saat, soweit Ackerbau überhaupt betrieben werden kann, und mit seiner Erntearbeit jedes Jahr der aufwachenden Natur in aufsteigendem und düngt anschliessend seine Güter über die verschiedenen Höhenstufen im absteigenden Sinne. Bei zwei Heuernten wiederholt sich dieser Arbeitsprozess in gleichem Rhythmus. Die grossen Höhenunterschiede und Distanzen, sowie das Fehlen ausreichender Verkehrsanlagen erlauben es ihm nicht, während der Erntezeit alles Heu ins Tal zu bringen. Er lagert es auf verschiedenen Höhenstufen in seine Ställe und Borgen ein. Auch wenn er vielerorts den ganzen Sommer durch mit der Heuernte beschäftigt ist, vermag er nur einen Heuvorrat für sechs bis höchstens neun Monate anzulegen. Während der Sommerzeit müssen sich die Tiere im Weidgang auf Gemeinde- oder Korporationsland selbst verpflegen. Auch diese nutzen dabei die Weide bei Sommeranfang im aufsteigenden und gegen Herbst im absteigenden Sinn. Entsprechend den verschiedenen Wirtschaftsstufen und Betriebsformen, die immer ihrer Höhenlage angepasst sind, ist im Kanton Graubünden der dreistufige Bergbauernbetrieb mit Tal-, Maiensäss- und Alpwirtschaft die Regel.

Im Tal, der untersten Stufe des Betriebes, steht normalerweise die Jahressiedlung mit Wohnhaus und einem oder mehreren Ställen. Der private Boden ist hier am stärksten parzelliert, wird aber am intensivsten genutzt. Diese Heimgüter werden, sofern es das Klima und die Höhenlage erlauben, als Acker bebaut und als regelmässig gedünge Naturwiesen, sogenannte Fettwiesen, genutzt. Die Talwiesen liefern das Heu für die Winterfütterung von Weihnachten bis April. Dieser Heuvorrat kann durch die Ernte der höher gelegenen Magerwiesen und gar mit Wildheu ergänzt werden.

In Graubünden unterstehen die Heimgüter im Frühling der gemeinsamen Atzung des Kleinviehs und im Herbst zudem noch des Grossviehs. Für eine intensive Bewirtschaftung ist diese Gemeinatzung von Nachteil. Vom Kleinbauer wird sie aber sehr geschätzt und kann deshalb nicht leicht abgeschafft werden.

Wenn das Heu im Talgut im Frühling aufgebraucht ist, zieht der Bauer mit seiner Viehhabe

aufs Maiensäss, der mittleren Betriebsstufe, wo er eine bescheidene Wohnung und einen oder mehrere Ställe besitzt. Hier füttert er einen Teil seines Heues und treibt die Tiere bis zur Alpbestossung auf den Weidgang, sei es auf dem Maiensäss selbst, in den anstossenden Allmenden und Wältern oder auf den unteren Zonen der Alp. Diese Weide- und Vorweiderechte sind von Gemeinde zu Gemeinde sehr verschieden. In vielen Fällen lassen sich auch diese Rechtsverhältnisse mit der Güterzusammenlegung verbessern.

Die Maiensässen sind normalerweise auch parzelliert, jedoch nicht derart wie die Heimgüter.

Die Alpweide auf der obersten Stufe kann, klimabedingt, nur während den drei Hochsommermonaten genutzt werden. Sie umfasst den höchstgelegenen, relativ wenig produktiven Boden, der im Gemeinde-, Genossenschafts- oder Privateigentum sein kann. Seine Ausdehnung ist innerhalb einer Gemeindemarkung von allen drei Betriebsstufen die grösste.

Fehlen die Maiensässen, so ist der Betrieb zweistufig. Solche finden wir z. B. im Churer Rheintal und in Davos. Liegt das Heimgut in einem Hochtal, so können Tal und Alp so nahe liegen, dass die Bewirtschaftung einstufig wird, wie z. B. im Hochtal Avers, wo Juf, die höchstgelegene Dauersiedlung Europas, liegt.

Bedingt durch grosse Höhenunterschiede und Distanzen hat der Bergbauer oft mehrere Maiensässen, so dass die Betriebe gar fünfstufig werden. Bei solch extremen Verhältnissen wohnt die Bergbauernfamilie nur während drei Monaten im Jahr vollzählig beisammen in der Talsiedlung. Neun Monate des Jahres wandern einzelne Familienglieder mit der Viehhabe von Stall zu Stall zur Heuernte und Ausfütterung, wechseln so bis zwanzigmal die Futterstätte und betreiben zwangsläufig ein eigentliches Nomadenleben.

Der grösste Nachteil der mehrstufigen Landwirtschaftsbetriebe sind die zahlreichen Gebäude, deren Unterhaltskosten mit zunehmender Höhenlage steigen. Bis zehn Gebäude und Gebäudeanteile sind an der Tagesordnung; man begegnet aber auch Betrieben mit 30 Gebäuden und Gebäudeanteilen. Das unproduktive Gebäudekapital ist für die Bergbauern oft eine furchtbar drückende Last.

3. Zweck der Güterzusammenlegungen in den Berggegenden

Der Hauptzweck der Güterzusammenlegungen im Gebirge ist die Rationalisierung dieser mehrstufigen Betriebe. Dieses Ziel kann nur mit starker Arrondierung erreicht werden.

Zur Reduktion der Betriebskosten, insbesondere der Aufwendungen für den Gebäudeunterhalt, müssen die verschiedenen Zwischenbetriebsstufen mit den zerstreut stehenden Ställen so weit als irgendwie möglich zusammengefasst und die Stallanteile eliminiert werden.

Im Zusammenlegungsverfahren müssen auch Wald und Weide ausgeschieden werden. Diese dringende Aufgabe kann nicht mehr Jahrzehnte

aufgeschoben werden. Die Lawinengänge des letzten Winters geben einen eindeutigen Hinweis auf dieses brennende Problem.

Bei Privatalpen sind auf der obersten Wirtschaftsstufe die Einzelbetriebe zu Genossenschaftsbetrieben zusammenzufassen. Es sind dadurch grosse Betriebskosten-Senkungen erreichbar. Solche Verbesserungen werden zwar auf grosse Schwierigkeiten stossen und nur bei sorgfältiger Vorbereitung und Aufklärung durchführbar sein.

Mit dem Eigentumsaustausch sind auf allen Betriebsstufen die Weide- und Vorweiderechte, Holznutzungsrechte, Laubgewinnungsrechte, Tränkrechte usw. zu sanieren.

Mit den Nebenmeliorationen soll das durch Erbgänge oft gestörte Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Wirtschaftsstufen der Gesamtbetriebe wieder hergestellt werden. Fehlt es in einer Berggemeinde an Winterfutter, dann muss die Produktion im Tal und auf den Maiensässen gesteigert werden und da, wo es an Sommerweide mangelt, muss in erster Linie auf der Alp melioriert werden. In den meisten Bergtälern hat es Weidefläche im Ueberfluss, so dass im Rahmen einer Güterzusammenlegung in der Regel die Winterfutterbasis verbessert und erweitert werden muss.

All diese vornehmen Bestrebungen können aber mit einer Teilzusammenlegung nicht erreicht werden, sogar selbst dann nicht, wenn die Arrondierung eine ganze Betriebsstufe, seien es die Heimgüter oder die Maiensässen, erfasst.

Güterzusammenlegungen, die heute in Graubünden über vier Betriebsstufen, die Alpen ausgenommen, in Arbeit sind, zeigen, dass die Durchführung solcher weitgreifender Werke mühsam, aber nicht unmöglich ist. Bei Vorarbeiten für neue Zusammenlegungen werden heute bereits auch der Wald und die Alpen einbezogen und so wird es inskünftig möglich sein, mit den Zusammenlegungen im Gebirge die ganzen Landwirtschaftsbetriebe zu erfassen und zu verbessern.

4. Durchführung der Güterzusammenlegung im Gebirge

Die Durchführung der Güterzusammenlegungen im Gebirge stellt im allgemeinen zusätzliche Anforderungen an den Fachmann. Der Abschluss eines gelungenen Werkes muss ihn aber auch doppelt freuen.

Wir wollen im Werdegang einer Güterzusammenlegung auf die Besonderheiten bei den wichtigsten Arbeitsprozessen kurz hinweisen.

a) Perimeter

Die erste bedeutungsvolle Aufgabe bei einer Güterzusammenlegung ist die Abgrenzung des Beizugsgebietes. Den Wünschen der Initianten, die sich noch heute auf Teilgebiete, sei es im Tal oder auf den Maiensässen, beschränken wollen, kann dabei meistens nicht entsprochen werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass mindestens für die Bearbeitung des generellen Projektes die ganze Gemeindeflur, also Talzone, Maiensässe, Magerwiesen, Wald und Alpen beigezogen werden müssen.

Über die Gemeindegrenzen hinaus müssen noch jene Zonen erfasst werden, in welche das Privateigentum übergreift. Beim Bezug der Wälder und Alpen kann nicht nur Wald und Weide gegenseitig ausgeschieden werden, es können auch Aufforstungen zu Schutzzwecken und Rodungen ausgeführt werden. Auch können für die Weganlagen, die ja nicht nur der Bewirtschaftung der privaten Güter dienen, der Wald und die Alpen zur Kostentragung beigezogen werden. Auch zweckdienliche Grenzänderungen zwischen Privatland, Weiden und Wald lassen sich dadurch verwirklichen. Diese zwingen sich oft in Anpassung an die neuen Wege auf.

Bei Einbezug des ganzen Gemeindeareals in das Zusammenlegungsverfahren kann nach Abschluss der nachfolgenden Vermessung das Grundbuch über die ganze Gemeinde angelegt werden.

b) Generelles Projekt

Die generelle Projektierung verlangt, mehr als im Flachland, eingehende Studien im Terrain selbst, ja die ganze Projektierung muss im Gelände geschehen, wenn man sich vor Ueberraschungen bei der Bauausführung schützen will.

Im Gebirge gewährt das zu bearbeitende Terrain vom Gegenhang aus sehr oft einen schätzbaren Einblick für das Studium der grossen Zusammenhänge der zu erstellenden gemeinsamen Anlagen. Die Einzelheiten müssen dann freilich an Ort und Stelle studiert werden. Das Resultat socher Studien ist ein den Terrainverhältnissen angepasstes Idealprojekt. Die weitere Bearbeitung im Bureau wird dann lediglich die Reinschrift auf ein Zeichenpapier sein. Für die zeichnerische Darstellung des generellen Projektes werden in den Alpen am vorteilhaftesten die photogrammetrischen Aufnahmen im Maßstab 1:25 000 der neuen Landeskarte beigezogen. Wenn auch die Publikation der Kartenblätter noch lückenhaft ist, so können Kopien oder Vergrösserungen der photogrammetrischen Auswertungen von der Eidg. Landestopographie bezogen werden. Bei starker Vergrösserung ist allerdings noch eine Reinzeichnung mit feinerer Strichstärke notwendig.

Mit der generellen Projektierung müssen auch die Eigentumsverhältnisse soweit abgeklärt werden, dass die Gemeindefluren für die Durchführung der Zusammenlegung eventuell in Zonen unterteilt und zweckmässig abgegrenzt werden können. Diese Gebietsunterteilung wird nur bei sehr grossen Gemeinden mit verschiedenen Siedlungszentren notwendig und möglich sein. Bei kleinen und mittleren Gemeinden kommen sie nicht in Frage. Im Gegenteil wird es da, wo das Privateigentum von Gemeinde zu Gemeinde gegenseitig überlappt, notwendig, das ganze Tal in eine Zusammenlegung einzubeziehen. Die Beschlussfassung wird dadurch freilich nicht erleichtert.

c) Finanzierung

Ein gut fundierter Finanzierungsplan ist für die Inangriffnahme einer grösseren Melioration Voraussetzung. Der Ertrag des Bodens nimmt im all-

gemeinen mit zunehmender Meereshöhe ab, während die Kosten für eine Idealmelioration steigen. Diese Diskrepanz führt dann, wenn die öffentliche Hand mit ihren Beiträgen nur geringen Ausgleich schaffen kann, zu Finanzierungsschwierigkeiten, die unter Umständen ein Unternehmen verunmöglichen. Fast immer wird es notwendig sein, am Idealprojekt Abstriche zu machen, um die ganze Melioration wirtschaftlich zu gestalten. Soll das Werk gelingen, so dürfen die Abstriche nicht so weitgehend sein, dass eine optimale Arrondierung verunmöglicht wird. Es ist auch dann noch notwendig, den Bau der allgemeinen Anlagen über eine grössere Zeitspanne auszudehnen, um so dem Kleinbauer mehr Möglichkeit für die Mitarbeit am Werk zu verschaffen. Auch in der Ausdehnung der Ausführungszeit muss das Optimum gesucht werden. Durch Reduktion am Idealprojekt und mit der Erstreckung der Bauzeit lassen sich wirtschaftliche und finanzierte Lösungen finden.

d) *Beschlussfassung*

Nach Art. 703 des ZGB können zwei Drittel der Grundeigentümer, die zugleich mehr als die Hälfte des Bodens besitzen, eine Güterzusammenlegung beschliessen. Das setzt also voraus, dass bei der Beschlussfassung die Eigentümer und das Flächenmass des Bodens bekannt sind. In Gebirgsgegenden wird man aber nur in den seltensten Fällen die Grundstückflächen kennen, da ja noch keine Vermessungen vorliegen.

Die Kantone Graubünden und Tessin haben deshalb in ihren Meliorationsgesetzen die Beschlussfassung durch die Grundeigentümer ohne Flächenmehr ermöglicht. Für die Gebirgskantone wäre eine entsprechende Fassung im neuen Landwirtschaftsgesetz von Vorteil. Selbst die Erhebung der Grundeigentümer führt sehr oft zu Schwierigkeiten, da Grundbücher oder vollwertiger Ersatz hiefür fehlen. Man kennt wohl den Besitzer und Bewirtschafter eines Grundstückes, aber oft nicht den ausgewanderten Grundeigentümer. So kann selbst die Erhebung aller Grundeigentümer zu fast unüberwindbaren Schwierigkeiten führen.

Bei Miteigentum wird die Ausscheidung der Flächenanteile nochmals zu weiteren Komplikationen führen. Für diese Verhältnisse hat der Kanton Graubünden die Beschlussfassung dadurch erleichtert, dass Miteigentümer nur dann stimmberechtigt sind, wenn sie nicht bereits als Alleineigentümer auftreten.

e) *Vermessung des alten Bestandes*

Die Vermessung des alten Bestandes setzt die Kenntnis aller Grundstücksgrenzen voraus. In Zonen extensiver Bewirtschaftung sind sie vielfach unauffindbar und oft gelingt es erst nach langen Auseinandersetzungen, die Anstösser auf eine Grenzziehung zu einigen. Für den ausführenden Fachmann sind das alles grosse und zeitraubende Er schwernisse.

Sind die Grenzlinien einmal festgelegt und verpflockt, dann folgt die Signalisierung für die luftphotogrammetrische Vermessung. Von den Mess-

tischenaufnahmen muss bei grossen Terrainneigungen abgeraten werden. Im Gebirge wird inskünftig nur noch die luftphotogrammetrische Vermessung des alten Bestandes in Frage kommen. Bei diesem Verfahren können mit dem alten Bestand auch Bonitätsgrenzen ausgewertet und dadurch die Bodenschätzung und Abgrenzung der Klassenwerte ab gekürzt werden.

Die Flächenrechnung kann im Gebirge selbst redend genau gleich wie im Flachland geschehen, dagegen genügt bei starker Parzellierung der Vergleich mit dem gesamten Blattinhalt nicht. Es muss das Auswerteblatt in Massen unterteilt und die Parzellensumme mit diesen Massen verglichen und wo notwendig der Parzelleninhalt ausgeglichen werden.

f) *Bonitierung*

Die stark differenzierten Bodenwerte stellen an die Schätzer grosse Anforderungen. Die Unterschiede in der Bodenqualität zwischen den weit abgelegenen Magerwiesen, die nur alle zwei oder drei Jahre geerntet werden, bis zum unentbehrlichen Kartoffeläckerlein in Siedlungsnähe sind derart gross, dass selbst die Abstufung von 1—100 Rappen pro Quadratmeter nicht ausreicht, um die Differenz im Austauschwert richtig zu erfassen.

Bei den grösseren Bodenwerten sind Wertabstufungen von zwei zu zwei Rappen, wie es heute leider üblich ist, sinnlos. Sie bedingen mehr Bonitätsklassen und dadurch grössere Verfahrenskosten, tragen aber weder zur korrekteren Bodenbewertung noch zur Erleichterung der Arrondierung bei.

Bei der Bonitierung sind in Berggegenden mehr wertbildende Faktoren als im Flachland zu berücksichtigen. Als solche sind u. a. zu nennen Lawinen-, Steinschlag- und Wildbachgefährdung.

Bei sehr starker Parzellierung muss von dem sonst allgemein üblichen Bonitierungsverfahren mit Klassenmustern und Bonitätsgrenzen abweichen werden. Die Anwendung dieses Verfahrens wäre zu zeitraubend.

Bei grosser Parzellendichte im alten Bestand wird zweckmässigerweise der ganze Wert eines Grundstückes geschätzt. Für die Berechnung der neuen Grundstücke kann dann die Summe der alten Parzellen gebildet werden.

Auch bei sehr geringen Bodenwerten muss das Bonitierungsverfahren vereinfacht werden. Mit gutem Erfolg ist bei abgelegenen Magerwiesen bei der Parzellenzusammenlegung auf dem Ertragswert der letzten Jahre basiert worden. Als Werteinheit wählte man den Heuertrag in Blachen, der jedem Eigentümer bekannt und gegenseitig kontrollierbar war.

Bei der Schätzung der Gebäude und Gebäudeanteile stösst man fast regelmässig auf Schwierigkeiten. Denn weder der Bauwert noch der Verkehrswert sind für den Austausch anwendbar. Das geeignete Verfahren scheint uns folgendes: Bau fachmänner oder Experten von Brandversicherungen schätzen nach einheitlichen Normen den Bauwert. Diese Bauwerke sind im allgemeinen für den Austausch zu hoch. Von Landwirtschaftssachverständigen wird dann je nach Lage, Nachfrage, Ge

fährdung durch Naturgewalten und Miteigentumsanteilen usw. eine prozentuale Reduktion angebracht. Die so bestimmten Werte dürften sich für den Austausch allgemein am besten bewähren.

h) Neuzuteilung

Die Neuzuteilung ist in Berggegenden besonders durch die meistens sehr zahlreichen Gebäude und Gebäudeanteile erschwert. Der Gebäudeaustausch selber führt zu Komplikationen, die bedingt sind durch die Verschiedenheit der Grösse, des Bauzustandes und der Verwendbarkeit der Ställe für Gross- oder Kleinvieh. Selbst wenn all diese Schwierigkeiten überwunden werden können, scheitert manche gute Lösung, da der neue Eigentümer die finanziellen Mittel für die Gebäudeübernahme nicht aufbringen kann. Mit Stallneubauten, an welche auch alle Beteiligten finanziell beitragen sollten, und Stallversetzungen kann die Durchführung erleichtert werden. Durch Gewährung zeitlich beschränkter Nutzungsrechte an Gebäuden auf neuen Parzellen kann eine Erleichterung in der Zuteilung geschaffen werden. Innerhalb dieser Nutzungsfest, die sich auf zehn oder mehr Jahre erstrecken kann, wird es dem Berechtigten eher möglich sein, auf eigenem Boden einen Neubau zu finanzieren. Trotz all den Erschwernissen in der Gebäudeumlegung muss diese gefördert werden, da so die Anzahl der Ställe und damit die Unterhaltskosten reduziert werden können.

Nebst den Gebäuden erschweren in den Gebirgstälern die spärlichen Möglichkeiten für den Ackerbau die Arrondierung sehr, denn jeder Beteiligte will auch nach der Zusammenlegung wieder einen Kartoffelacker haben, auch wenn dieser im alten Bestand noch so klein war.

Für die Begründung einer nicht zu weitgehenden Arrondierung werden vom Bergbauer auf Zonen, die durch Naturgewalten bedroht sind, auf grosse Ertragsunterschiede zwischen Sonnen- und Schattenhängen, nassen und trockenen Gebieten, Fett- und Magerwiesen usw. hingewiesen. Diese

Einwendungen können mehr oder weniger begründet sein und müssen entsprechend gewürdigt werden. Aber gerade durch die Bildung grosser Grundstücke lassen sich Neuzuteilungen rittlings solcher Zonengrenzen anlegen.

Die beschränkt dinglichen Rechte werden mit der Neuzuteilung in Berggegenden nur selten vollständig eliminiert werden können. Wenn Dienstbarkeiten beibehalten oder neu errichtet werden, dann muss deren Regelung mit der Bearbeitung der Neuzuteilung geschehen. Diese Wegrechte, Tränke-rechte usw. müssen im Neuzuteilungsentwurf oder in einem separaten Plan eingetragen und gleichzeitig öffentlich aufgelegt werden.

Ganz allgemein hat der Bergbauer, wie der Landwirt im Mittelland, beim Neuauftreten den Eindruck, die Arrondierung sei zu intensiv. Er wünscht sich aber schon nach einigen Jahren, wenn er die Erleichterung in der Bewirtschaftung kennen gelernt hat, eine noch weitergehende Zusammenlegung.

5. Schlussfolgerungen

Die Güterzusammenlegungen gehören zu den wichtigsten Massnahmen zur Verbesserung der Existenzgrundlage der Bergbauern. Sie bringen ihm Mut und neuen Auftrieb bei der schweren Arbeit und kargen Existenz. Sie wecken beim jungen Mann, der vielleicht schon ans Auswandern dachte, wieder Interesse für die Landwirtschaft, Freude zur Scholle und Ansporn im Beruf. Möge deshalb jeder an seiner Stelle, so weit es in seinen Kräften liegt, im Interesse der Erhaltung eines zähen und gesunden Volkes für die Förderung der Berggüterzusammenlegungen beitragen.

Nach der Arrondierung der Bergbetriebe kann auch der karge Boden in unseren Alpen, bis zu den Zinnen unseres Schweizerhauses, bis zu den Felsen und bis zum ewigen Schnee zur Ernährung des Volkes genutzt werden, und dann wird der Bergbauer auch existieren können.